

Verein zur Förderung der Burgbergschule Richen

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Burgbergschule Richen“ und hat seinen Sitz in Eppingen.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Burgbergschule Richen, deren Träger die Stadt Eppingen ist.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen und Körperschaften werden, die bereit sind, die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins zu unterstützen.

Der Beitritt in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, durch Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied wegen Nichtzahlung von Beiträgen, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 6 Beiträge und Geschäftsjahr

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben. Höhe und Fälligkeit des Beitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Vereinsorgane

Organ des Vereins sind

1. der Vorstand	(§ 8)
2. die Mitgliederversammlung	(§ 10)

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Schriftführer(in)
4. dem/der Kassenvührer(in)
5. dem/der Elternbeiratsvorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende(n) und durch den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) vertreten (gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Jeder hat allein Vertretungsrecht.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliedervollversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung mit Vorlage der Jahresplanung.
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Erstellen des Jahresberichts.

Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich mit **einer Frist von einer Woche**, in dringenden Fällen auch kurzfristig, mit Angabe der Tagesordnung einberufen.

Er ist beschlussfähig, wenn **mindestens drei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die Stellvertreter(in), anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.**

Die Vereinigung mehrerer Ämter des Vorstandes in einer Person ist unzulässig. Der/die Schriftführer(in) hat über jede Sitzung des Vorstands und jede Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm/ihr zu unterschreiben ist. Der/die Kassenerführer(in) verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/sie hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

§ 9 Amtsdauer

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann für die restliche Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds ein Ersatzmitglied gewählt werden.

Wiederwahl ist in jedem Fall zulässig.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt.

Sie wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter(in) unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es,

- a. der geschäftsführende Vorstand beschließt
- b. mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand beantragt hat.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zu Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter(in). Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt, muss die Abstimmung schriftlich durchgeführt werden.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a. Entgegennahme der Berichte
- b. Kassenbericht und Bericht der Kassenerprüfer
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahlen
- e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Die Mitgliederversammlung beschließt u.a. über folgende Punkte:

1. Entlastung des Vorstands
2. Entlastung des/der Kassensführers (Kassensführerin)
3. Wahl der Mitglieder des Vorstands sowie der Rechnungsprüfer
4. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
5. Satzungsänderungen
6. Auflösung des Vereins
7. Anträge zur Mitgliederversammlung und sonstige Vorschläge

§ 11 Rechnungsprüfer

Durch die Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer(innen) für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung sind Buchführung und Kasse zu prüfen. Der Versammlung ist darüber Bericht zu erstatten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dies der Vorstand mit einer Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn dies von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vermögen nach Beschluss der Schulkonferenz über eine Zweckbestimmung dem Schulträger mit der Auflage zuzuführen, dass es ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Schüler(innen) der Burgbergschule Richen zu dienen hat.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 26. Juni 2000 beschlossen.

Eppingen – Richen, den 26. Juni 2000

Geändert am 8.3.2007